

III. Fertigung

Zur Reg.-Entscheidung

vom: 15. April 1970

Az.: 421-521-DW-Elmstein 8

B E G R Ü N D U N G

ZUM BEBAUUNGSPLAN "KÜNSTLERKOLONIE", ELMSTEIN-PFALZ
"IM NAUENÄCKER" VOM 13. MAI 1969

DER VON DEM BEBAUUNGSPLAN "KÜNSTLERKOLONIE" ERFASSTE ABSCHNITT "IM NAUENÄCKER" DER GEMEINDE ELMSTEIN/PFALZ STEHT ZU EINER BALDIGEN BEBAUUNG HERAN. UM DIE NOTWENDIGEN EINZELKEITEN ZU REGELN UND DAS BAUGESCHEHEN ZU BESTIMMEN, MUSSTE DER BEBAUUNGSPLAN ERSTELLT WERDEN. ER ENTHÄLT ALS ENDERGEBNIS DER STÄDTTEBAULICHEN ÜBERLEGUNG DIE RECHTSVERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DER STÄDTTEBAULICHEN ORDNUNG UND REGELT DIE BAULICHE NUTZUNG IN SEINEM GELTUNGSBEREICH. DAS AUFGEPLANTE GELÄNDE BIETET SICH NACH LAGE UND BESCHAFFENHEIT ALS SONDERGEBIET AN.

ORDNUNG DES GRUND UND BODENS:

SOWEIT ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESONDERE MASSNAHMEN ERFORDERLICH SIND, WERDEN DIE IM 4. UND 5. TEIL DES BUNDESHAUGESETZES AUFGEFÜHRTEN MÖGLICHKEITEN IN ANWENDUNG GEBRACHT.

ERSCHLIESSUNGSANLAGEN:

DIE VERSORGNUNGSLEITUNGEN, WIE WASSER- UND STROMVERSORGNUNG WERDEN JE NACH FORTSCHRITT DER BEBAUUNG IM BEBAUUNGSGEBIET VERLEGT. DER ERFORDERLICHE STRASSENBAU MIT KANALISIERUNG WIRD EBENFALLS NACH FORTSCHRITT DER BEBAUUNG DIESES GEBIETES VOLLZOGEN.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH:

DAS BEBAUUNGSGEBIET WIRD BEGRENZT:

IM SÜD-WESTEN DURCH DAS GRUNDSTÜCK PL.NR. 2486

IM SÜD-OSTEN DURCH DIE GRUNDSTÜCKE PL.NR. 2486, 1410/2

IM NORD-OSTEN DURCH DIE GRUNDSTÜCKE PL.NR. 1410/3, 1410/4, 1410/5,
1411, 1404

IM NORD-WESTEN DURCH DEN ZUFAHRTSWEG PL.NR. 2142/3 UND DURCH DAS
GRUNDSTÜCK PL.NR. 1407/2

KOSTEN:

DIE ÜBERSCHLÄGIG ERMITTELTEN KOSTEN, DIE DEN EIGENTÜMERN DER PL.NR. 1408 DURCH DIE VORGEGEHENEN STÄDTTEBAULICHEN MASSNAHMEN ENTSTEHEN, BETRAGEN CA 30 000.- DM. DER GEMEINDE ENTSTEHEN KEINE KOSTEN.

ES IST BEABSICHTIGT, MIT DER VERWIRKLICHUNG DER PLANUNG SOFORT NACH RECHTSKRAFT ZU BEGINNEN.



ELMSTEIN/PFALZ, DEN 13. MAI 1969

GEMEINDEVERWALTUNG

[Handwritten Signature]
BÜRGERMEISTER

b.w. ✓